

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 1. August

1883.

- Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung enthält nicht mehr vorzunehmen ist. Beide Ermittlungen sollen unter Nr. 8938 die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 5 der Verordnung wegen der Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867, in Preußen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November 1883 unter denjenigen Modalitäten stattfinden, welche sich aus den zu diesem Behufe aufgestellten Erhebungsformularen A. und B. sowie der sub C. erlassenen Instruktion ergeben.
- Vom 7. Mai 1883; unter Nr. 8939 den Allerhöchsten Erlass vom 25. Juni 1883, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahnnkommission in Berlin, und unter Nr. 8940 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Neuenhaus und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Isenhagen, Liebenburg, Münden, Osterholz und Quakenbrück. Vom 27. Juni 1883.
- Die Ermittlung der gedachten Erhebungen fällt den Ortsbehörden, bezw. bei größeren Orten den innerhalb dieser zu wählenden Schätzungs-Kommisionen zu, welchen die betreffenden Formulare f. z. zugehen werden.
- Zur Erleichterung der Umrechnung von Morgen in Hektare — denn nur hiernach hat die Bestimmung der Flächen zu erfolgen — können die den Gemeinde- und Gutsvorständen bereits bei Gelegenheit der 1878er Erhebung der Bodenbenutzung zugesetzten Hilfsfahnen benutzt werden.

Nach Ausfüllung der Formulare A. und B. sind dieselben von den Ortsbehörden, bezw. von dieser und der Schätzungscommission unterschriftlich zu vollziehen. Demnächst hat die Ortsbehörde bis spätestens zum 20. November 1883 je ein Exemplar beider Formulare an diejenige Königliche Behörde zurückzureichen, von welcher sie ihr zur Ausfertigung zugegangen sind, die zweiten Exemplare aber sorgfältig aufzubewahren.

Indem ich die Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks darauf aufmerksam mache, daß diese Ermittlungen für die Erledigung der die Landwirtschaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit sind und ihren Zweck nur erreichen können, wenn überall bereitwilligt und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, empfehle ich noch sämtlichen Beteiligten dringend, bei den anzustellenden Ermittlungen mit strengster Genauigkeit zu verfahren und auf eine genaue Ausführung der in den Formularen A. und B. erforderten Angaben zu halten.

Marienwerder, den 25. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

3) In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschluße an meine Bekanntmachung vom 5. April v. J. bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1882/87 in der Zeit von März 1882 bis dahin 1883 vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juli 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen,

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Das von der Königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern zu München, unter dem 2. März d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift:

„Süddeutsche Post.“ Unabhängiges demokratisches Organ für jedermann aus dem Volke, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 5. d. M., jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 24 vom 25. Februar d. J. dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

2) Nach Beschuß des Bundesrates vom 31. Oktober u. 8. November 1882 (11367 der Protokolle) soll die im Jahre 1878 zum ersten Male vorgenommene Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1883 wiederholt, und gleichzeitig eine sorgfältige Schätzung des durchschnittlichen in dem Zeitraume von 1878 — 1882 einschließlich vom Hektar gewonnenen Ernteertrages solcher Fruchtarten bewirkt werden, für welche nach Bundesratsbeschuß vom 24. April 1882 (§ 207 der Protokolle) in Zukunft eine alljährliche Erhebung des Ernteertrages nach den Ergebnissen

Ausgegeben in Marienwerder den 2. August 1883.

**Zusammenstellung**

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1882/87 in der Zeit von März 1882 bis dahin 1883 vorgenommenen Veränderungen.

| Lfd.<br>Nr.        | Kreis.       | Name<br>des Provinzial-Landtags-Abgeordneten. | Stand<br>des Provinzial-Landtags-Abgeordneten. | Wohnort                           | Bemerkungen.  |
|--------------------|--------------|---|--|-----------------------------------|---|
| <b>A. Abgänge.</b> |              |   |  |                                   |   |
| 1                  | Flatow       | von Weiher                                    | Landrat  | Flatow                            | Ist am 20. Oktober 1882 verstorben.   |
| 2                  | Schlochau    | von Tepper-Laski                              | fr. do.<br>jetzt Geh. Reg.-Rath                | früher Schlochau,<br>jetzt Berlin | Hat in Folge seiner Versetzung nach Berlin das Mandat niedergelegt.   |
| 3                  | Thorn        | Hoppe   | fr. Landrat<br>jetzt Reg.-Rath                 | früher Thorn,<br>jetzt Trier      | Wie vor in Folge Versetzung nach Trier.   |
| <b>B. Zugänge.</b> |              |   |  |                                   |   |
| 1                  | Neustadt     | Pieper  | Kreis-Deputirter u.<br>Rittergutsbesitzer      | Smasin                            |   |
| 2                  | do.          | von Bethé                                     | Königl. Major und<br>Rittergutsbesitzer        | Koliebken                         | Im Juli 1882 gewählt für die Wahlperiode 1882/87.   |
| 3                  | do.          | von Graß                                      | Rittergutsbesitzer                             | Alanin                            |   |
| 4                  | Flatow       | Petrich                                       | Gutsbesitzer                                   | Zempelburg                        | Ersatzwahl für Nr. 1 A.   |
| 5                  | Culm         | Honigmann                                     | do.  | Griebenau                         | Im April 1882 für die Wahlperiode 1882/87 gewählt.  |
| 6                  | Marienwerder | Frh. v. Buddenbrock                           | Kammerherr                                     | Al. Ottlau                        | Die Wahlen waren aus einem formalen Grunde von dem Provinzial-Landtage beanstandet, sind aber von dem Königl. Ober-Verwaltungsgericht für gültig erklärt. |
| 7                  | do.          | Conrad  | Kreisdeputirter und<br>Rittergutsbesitzer      | Fronza                            |   |
| 8                  | do.          | Müller  | Landrat  | Marienwerder                      |   |
| 9                  | Rosenberg    | von Brünneck                                  | Landrat a. D.                                  | Hof Rosenberg                     | Im Dezember 1882 für die Wahlperiode 1882/87 gewählt.   |
| 10                 | do.          | Schmidt                                       | Gutsbesitzer                                   | Charlottenwerder                  |   |
| 11                 | Schlochau    | Dr. Scheffer                                  | Landrat  | Schlochau                         | Ersatzwahl für Nr. 2 A.   |
| 12                 | Thorn        | Dommes  | Gutsbesitzer                                   | Morczyn                           | do. für Nr. 3 A.  |

**4) Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum sc. bei den größeren Truppenübungen.**

Auf den Bericht vom 3. März d. J. sc. genehmige ich die beifolgende Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum sc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

Berlin, den 8. Mai 1883.

**Wilhelm.**

v. Puttkamer. Friedberg.  
Bronkart v. Schellendorf.

An die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz.

**Instruktion**  
für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum sc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

1) Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden

Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandiert. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, daß den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, beziehungsweise demselben geeignete Aufstellungspunkte anzuseien.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Viwaksbedürfnissen zu kontrolliren und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

2) Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

1 berittenen Landgendarm als Führer,  
1 Unteroffizier, 1 Gefreiten der an den Truppenübungen teilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter des Ersteren.

3) Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche

geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden. (§ 6 des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872.)

- 4) Als besonderes Dienstabzeichen legen die Kommandirten Mannschaften zum Waffenrock sc. wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Gelb befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.
- 5) Bei gemeinsamen Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den Letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.
- 6) Die Kommandirten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrat den zu diesen Patrouillen Kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Kompetenz zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden, wie bei den großen Herbstübungen, Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandiert, und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen Kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landrats an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschirenden Truppenbagagen sc. (vergleiche Nr. 9) sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

- 7) Unbeschadet dess unter Nr. 6 erörterten Verfugungsrechtes des Landrats beziehungsweise des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Landgendarmen, bezw. wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeister unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Uebungstage vor Beginn der Uebung bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Gefechts, die wünschenswerthe Dirigirung des Publikums und über sonstige, für die Ausübung des Patrouillendienstes nothwendige Einzelheiten informirt zu werden. Die direkte Ertheilung dieser Information an die einzelnen Patrouillen unterbleibt auch, falls etwa der Land-

rath zur Stelle ist, um diese Information selbst entgegen zu nehmen.

- Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Requisitionen der für die Flurschäden-Abschätzungs-Kommission Kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten des zuschauenden Publikums von den bestellten Fluren beziehen, in jedem einzelnen Falle nachzukommen.
- 8) Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen Kommandirten Mannschaften unter den direkten Befehl des leitenden Truppen-Kommandeurs zurück, um erforderlichenfalls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Kantonements verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

Die Befugnisse der zu den Gendarmerie-Patrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 resp. vom 23. Mai 1867 für die neuen Landesheile.

- 9) Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen Kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, so lange sie sich im Dienst befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vorgeschrieben sind.

Das Einschreiten der Patrouillen in Aufrechterhaltung der Ordnung der marschirenden Truppenbagage (vergl. Nr. 1) beschränkt sich indessen auf die Anzeige an den Führer der Bagage sc. bzw. dessen anwesenden Stellvertreter.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Autorität gegen die, ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister (vergleiche Nr. 5 und 6), andernfalls direkt dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen Kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt der vorbezeichneten Instruktion vom 29. Januar 1881 durchaus vertraut sind.

- 10) Bei den Divisions-Uebungen (Anhang III. I. 3. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst sc. vom 17. Juni 1870) ist durch den die Uebung leitenden Kommandeur (Brigade-beziehungsweise Divisions-Kommandeur) mit der betreffenden Civilbehörde (Landrat, Regierungs-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren nach Kommunikation mit der beteiligten Gendarmerie-Behörde — über die

Zahl der zu formirenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

- 11) Finden Manöver der beiden Divisionen eines Armeekorps gegeneinander im Sinne des letzten Absatzes des Anhangs III. 1. 3. der vorerwähnten Verordnung statt, so liegt dem General-Kommando ob, die Zahl der erforderlichen Gendarmerie-Patrouillen mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident, Ober-Präsident), welche letztere dieserhalb mit den beteiligten Gendarmerie-Behörden in Verbindung tritt, zu vereinbaren.

- 12) Die Zahl der für die, vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfindenden großen Herbstübungen zu kommandirenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen demjenigen General-Kommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

- 13) Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben sub 10, 11 und 12 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesamtbedarfes (vergl. Nr. 12).

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter besonderem Hinweis auf Nr. 9 derselben, wonach die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienste sind und ihnen, so lange sie sich im Dienste befinden, diejenigen Befugnisse zustehen, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 den Wachen bezüglich vorzunehmender Verhaftungen und vorläufiger Festnahme beigelegt sind. (Vergl. Nr. 21 S. 149 des Amtsblatts de 1881.)

Marienwerder, den 26. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

- 5) Der Königliche Wasserbauinspektor Leiter zu Zölp ist von mir mit der Wahrnehmung der Strom- und Schiffahrts-Polizei auf dem unteren Laufe des Drewenz-Flusses, bis Damerau, soweit dieser Lauf den Regierungsbezirk Marienwerder berührt, beauftragt worden.

Marienwerder, den 24. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

- 6) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i/P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter

Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 12. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 7) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 14. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 8) Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Wirsitz mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt Wirsitz ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 20. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung.**

In Schewakowo, Kreis Schewß, wird am 1. August eine mit der Postanstalt daselbst vereinigte Fernsprechanstalt eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Bahr.

10) **Bekanntmachung.**

In Prust im Kreise Schewß wird am 26. Juli in Vereinigung mit der daselbst befindlichen Postagentur eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.

Bromberg, den 22. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Groh.

11) **Bekanntmachung.**

Mit dem Tage der Eröffnung der Strecken Konitz - Laskowiz, Graudenz - Marienburg, Kornatow - Kulin und Allenstein - Mohrungen (voraussichtlich den 15. August 1883) treten im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg in Kraft;

- a. ein neuer Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie Eil- und Frachtgütern an Stelle des bisherigen Kilometerzeigers vom 1. August 1881 nebst Nachträgen,
- b. der Nachtrag 5 zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881, enthaltend außer bereits publizierten Tarifänderungen neue Billetpreistabellen für die eröffneten Stationen *et cetera*.

Als Tarifsätze für die neuen Strecken kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Tariftabellen des Lokaltarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881, des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und

lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 (2. Auflage) und des Gütertariffs vom 1. Juli 1880 (2. Auflage) nebst den zu diesen Tarifen event. gehörigen Nachträgen enthaltenen Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der im neuen ad a. genannten Kilometerzeiger aufgeführten Entfernungen.

Die in dem Kilometerzeiger mit aufgeföhrte Station Frankenhausen wird bis auf Weiteres dem öffentlichen Verkehr noch nicht übergeben.

Exemplare des Kilometerzeigers sind zum Preise von 0,80 M., des Nachtrags 5 zum Lokalpersonen-Tarif zum Preise von 0,30 M. durch Vermittelung der Billed-Expeditionen des Direktions-Bezirks vom 1. August d. J. ab käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**12) Bekanntmachung.**

Die im Herbst jedes Jahres eintretende Steigerung des Verkehrs auf den Eisenbahnen, wird für den bevorstehenden Herbst voraussichtlich wiederum erhebliche Dimensionen annehmen.

Durch Vermehrung des Güterwagenparks, Einstellung der Arbeitswagen in den Betrieb, Beschränkung der Dienstguttransporte, Vermehrung der Züge &c. sind Seitens der Eisenbahn-Berwaltung bereits Vorbereitungen getroffen, um den erhöhten Anforderungen möglichst zu genügen, doch wird sich der Verkehr nur dann ganz ohne alle Schwierigkeiten vollziehen und der Erfolg dieser Maßregeln gesichert sein, wenn auch das verkehrstreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- resp. Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher das Publikum und namentlich die Inhaber von Fabriken, im eigenen Interesse die Eisenbahn-Berwaltung in dem Bestreben, einen Wagenmangel vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß soweit als irgend thunlich mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, namentlich Kohlen, Kokes &c. auch für den Hausbedarf bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 24. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**13) Vom 1. September d. J. ab treten auf den preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen folgende mit wesentlichen Erleichterungen verknüpfte Grundsätze für die Preisberechnung bei der Ausgabe von Abonnementsfahrtkarten in Kraft:**

- 1) Der Abonnementspreis wird nach den normalen Personenzugtaxen der Staatsbahnen derart ermittelt, daß für die betreffende Strecke bei einem Abonnement auf einen Monat 30 einfache Fahrten, auf zwei Monate 50 einfache Fahrten und auf jeden folgenden Monat 15 einfache Fahrten mehr in Ansatz gebracht werden. Die so berechneten Preise werden bei Abonnements auf Entfernungen von mehr als 10 Kilometer um soviel Prozent — bis zu höchstens 50 Prozent — ermäßigt, als die Entfernung in Kilometern dieselbe von 10 Kilom. übersteigt.

2) Die Berechtigung zur beliebigen Benutzung mehrerer zwischen den beiden Endstationen bestehenden Routen kann der Abonent durch Zahlung des Abonnementspreises für die längste Route erwerben.

3) Die beim Uebergange in eine höhere Wagenklasse reglementsmäßig gewährten Erleichterungen werden auch den Inhabern von Abonnementskarten auf den betreffenden Strecken gewährt.

Näheres ist in den Verkehrs-Büros der Königlichen Eisenbahn-Direktionen, sowie bei den diesseitigen Betriebsämtern zu erfahren.

Köln, den 14. Juli 1883.

Namens der Königlich preußischen Staats-Eisenbahn-Direktionen, Königliche Eisenbahn-Direktion  
(rechtsrheinische.)

**14) Vom 10. August d. J. ab tritt auf der Strecke von Güldenboden bis Dirschau für den Personenzug Nr. 10 und für den Güterzug Nr. 302, welcher vom genannten Tage Personenbeförderung zwischen Güldenboden und Dirschau erhält, nachstehender Fahrplan in Kraft. Die gemischten Züge 531 (aus Elbing 6,23 Uhr Morgens) und 532 (in Elbing 6,8 Uhr Morgens) kommen auf der Strecke Elbing-Güldenboden in Wegfall und werden durch die Züge 302 und 9 ersetzt.**

| Stationen.  | Personenzug 10 |           | Gemischter Zug 310 |           |
|-------------|----------------|-----------|--------------------|-----------|
|             | Ankunft.       | Absfahrt. | Ankunft.           | Absfahrt. |
| Güldenboden | 9,53           | 9,45      | Vorm.              | 6,6       |
| Elbing      | 10,12          | 10,18     | 6,31               | 6,61      |
| Grunau      | 10,33          | 10,34     | 7,2                | 7,4       |
| Altfelde    | 10,44          | 10,46     | 7,19               | 7,21      |
| Marienburg  | 11,1           | 11,4      | 7,43               | 7,53      |
| Simonsdorf  | 11,19          | 11,20     | 8,13               | 8,15      |
| Dirschau    | 11,34          | Nachts    | 8,35               | Vorm.     |

Bromberg, den 27. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15) Bekanntmachung.**

Am 1. Juli d. J. sind anzeiglich zu Graudenz dem Geschäftsbetreibenden G. Mühlaff die Westpreußischen (Rittershaftlichen) 4% igen Pfandbriefe I. Serie Emision B.

B. 738 über 2000 M. und

D. 15798 über 500 M.

nebst Kupons über die Zinsen seit 1. Juli 1883 verloren gegangen und sollen dieselben für kraftlos erklärt werden.

Marienwerder, den 20. Juli 1883.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

**16) Vorlesungen**

an der Königl. Thierarzneischule in Hannover.

Wintersemester 1883/84.

Beginn: 13. Oktober 1883.

Direktor Prof. Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Übungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. —

Professor Begemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmazeutische Übungen. —

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für größere Haustiere. —

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-historischer Kursus; Pathologisch-anatomische Übungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Haustiere. —

Lehrer Tereg: Anatomie der Haustiere; Physiologie II.; Anatomische Übungen. —

Lehrer N. N. Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitstiere; Thierzuchtlehre und Gestützkunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. —

Professor Dr. Heß: Zoologie. —

Dr. Ehrenholz; Physik.

Lehrer Geiß: Theorie des Fußbeschlagens.

Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. —

Repetitor Schneidemühl: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

## 17) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 11. Juli d. J. die Abzweigung der in der Grundsteuer-Mutterrolle von Flötenstein auf Artikel 37 und im Grundbuche von Flötenstein Bl. 36 verzeichneten, von dem Gutsbesitzer Hartmann in Flötenstein an den Glashüttenbesitzer C. W. Becker in Neu-krug verkauften Parzellen:

1. Gemarkung Fortbrück Kartenblatt 1 Nr. 52, 53 und 54 von 3 Hektar 25 Ar und 80 □ Meter, 3 Hektar 0,6 Ar 40 □ Meter, 0,2 Ar 30 □ Meter und 6 Hektar 76 Ar und 10 □ Meter,
2. Gemarkung Neubraa, Kartenblatt 2 Nr. 63, 1 Hektar 78 Ar und 70 □ Meter, und
3. Gemarkung Pfastermühl Kartenblatt 1 Nr. 75 1 Hektar 52 Ar und 70 □ Meter

von dem Gemeindebezirk Flötenstein und deren Zulegung zu dem Gemeindebezirk Kelpin bei dem Einverständniß aller Beteiligten gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom

14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigt hat.

Schlochau, den 17. Juli 1883.

Name des Kreis-Ausschusses

Der Landrat.

Scheffer.

## 18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Balcerzeyt, Knecht, 25 Jahre alt, geb. zu Barnowen, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Juni 1880), von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 5. Mai d. J.
2. Rudolf Lewin, Bürstenmacherselle, 27 Jahre alt, aus Plumany, Kreis Kowno, Russland, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1882), von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 2. Juni d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Thomas Nagorzycki, Arbeiter, 53 Jahre alt, aus Radom, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 26. Juni d. J.
4. Andreas Pawlik, Drahtbinder, 33 Jahre alt, aus Klein-Bitsch, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 26. Juni d. J.
5. Josef Volkmer, Dienstjunge, 14 Jahre alt, aus Himmelsch-Rimney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. Juni d. J.
6. Adolf Zettelmänn, Schuhmacherselle, geboren am 12. Februar 1848 zu Lidecko, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. Juni d. J.
7. Albin Mazur, Barbier, geboren am 6. Dezember 1847 in Troppau, Österreichisch-Schlesien, eben-dasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 16. Juni d. J.
8. Georg Schalime (Chaling) Chartimer Svensson, Schmied, 25 Jahre alt, aus Werneby, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 19. Juni d. J.
9. Feirath (Feiratt) Veroeman, Hausrat, 32 Jahre alt, geboren in Odessa, Südrussland, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 23. Juni d. J.

10. Josef Brückbauer, Staniolschläger, 22 Jahre alt, aus Wilhelmshof, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 31. Mai d. J.
11. Wilhelm Stevens, Tagelöhner, geboren am 13. Mai 1832, aus Geleen, Provinz Limburg, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 20. Juni d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Vieß, Arbeiter, geboren am 12. November 1864 zu Einsiedeln, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Juni d. J.
2. Anton Petrasch, Photograph und Aquarellmaler, geb. am 5. Februar 1845 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. Juni d. J.
3. Johann Hansel, Bäckergeselle, geb. am 30. Mai 1865 zu Neu-Chrenberg, ortssangehörig zu Alt-Chrenberg, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 13. Juni d. J.
4. Anton Klier, Bäckirer, geb. am 19. Mai 1850 zu Chiesch, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 3. Juli d. J.
5. Jens Wilhelm Möller, Kupferschmied, 22 Jahre alt, aus Randers, Dänemark, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 19. Juni d. J.
6. Hans Julius Iversen, Maler, 41 Jahre alt, aus Kolding, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 18. Juni d. J.
7. Moritz Nosenbaum, Buchbinder, geboren am 7. April 1855 zu Nowydwor, Gouvernement Warschau, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 23. Juni d. J.
8. Johann Schubert, Schlossergeselle, 18 Jahre alt, aus Liblin, Böhmen, wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Stade, vom 20. Juni d. J.
9. Franz Sauer, Bäcker, 30 Jahre alt, aus Bohani, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Stade, vom 12. Mai d. J.
10. Karl Freise, Sattlergehilfe, geb. am 1. Februar 1864 zu Baba-Eski, Distrikt Adrianopel, Türkei, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs einer falschen Meldebeschei-

- nigung, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Lüneburg, vom 21. Juni d. J.
11. Ludwig Bleieisen, Hutmacher, geb. am 26. April 1861, aus Warschau, wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen, vom 23. Juni d. J.
12. Friedrich Müller, Maschinenschlosser, geboren am 3. April 1847 zu Nejicza, Komitat Kraßo, Ungarn, wegen Landstreichens und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute, vom Königl. bayerischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 22. Juni d. J.
13. Gabriel Walcher, Schneider, geb. im Jahre 1849 in Gößling, Bezirk Scheibbs, Oesterreich, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung gefälschter Legitimationspapiere und wegen Angabe falschen Namens, vom Stadtmagistrat zu Passau, Bayern, vom 16. Juni d. J.
14. Johann Komarek, Lohgerbergeselle, geboren am 17. Mai 1843 zu Prag, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Verübung groben Unfugs, vom Stadtmagistrat zu Passau, Bayern, vom 2. Juli d. J.
15. Maria Terber, geborene Povolny, Tagelöhners-Chefrau, 34 Jahre alt, aus Teltsch, Bezirk Datschitz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt zu Ebersberg, vom 1. Juli d. J.
16. Wenzel Gira, Maurergeselle, geb. am 17. August 1858 zu Neudorf bei Weseritz, Böhmen, ebendas. ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 18. Juni d. J.
17. Jakob Brunn, Bäcker, 59 Jahre alt, aus Luxemburg, wegen Landstreichens, Bettelns und Sachbeschädigung, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 2. Juli d. J.
18. Viktor Germann, Sattler, 20 Jahre alt, aus Lyon, Frankreich, wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs, vom Großherzogl. hessischen Kreisamt zu Darmstadt, vom 9. Juli d. J.
19. Petro Lafon, Matrose, 31 Jahre alt, geboren zu Aran, Spanien, wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs, vom Großherzogl. hessischen Kreisamt zu Darmstadt, vom 9. Juli d. J.
20. Jules Laroché, Schirmmacher, 24 Jahre alt, geboren zu Paris, wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs, vom Großherzogl. hessischen Kreisamt zu Darmstadt, vom 9. Juli d. J.
21. Josef Botschek, Nagelschmied, 50 Jahre alt, aus Wsch, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Herzoglich braunschweigischen Kreisdirektion zu Gandersheim, vom 13. Juni d. J.
22. Franz Chapuis, Gipsfigurenarbeiter, geboren am 16. Januar 1810 zu Ost bei Turin, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 27. Juni d. J.
23. Josef Piret, Arbeiter, geb. am 15. Juli 1835

zu St. Nazaire, Frankreich, wegen Landstreichens und Betrugs, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 5. Juli d. J.

24. Isaak David Blaser, Anstreicher, 40 Jahre alt, geboren zu Wilkomir, Gouvernement Kowno, Russland, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 5. Juli d. J.

wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Königlich Buchwald wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Kapahahn zu Graudenz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Broßen wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Broßen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Wismierke wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Pottlitz, Kreis Flatow ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzipalischen Rentamt zu Flatow katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben zu melden.

### 19) Personal-Chronik.

Der Guts-pächter Stolzenburg zu Fronau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stanislawken, Kreis Culm, ernannt.

Die Wahl des Rentiers Carl Endert zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Jastrow ist bestätigt.

### 20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Radonisk wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Langner zu Illowo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Nehwalle, Kreis Löbau, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzipalischen Rentamt zu Flatow katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 31.)